

# Aufsätze

## Andreas Fischer-Lescano

### Ironie der Autonomie

#### Die Rechtswissenschaft im Pakt mit der ökonomischen Macht\*

Die Idee universitärer Autonomie gehört zu den klassischen Idealen der Aufklärung. Zwar prägte das Leitmotiv einer humanen „Bildung durch Wissenschaft“ schon die griechische *paideia* und die Universitätsgründungen im 13. Jahrhundert.<sup>1</sup> Es war jedoch erst Immanuel Kant, der im Jahr 1789 im „Streit der Fakultäten“ die Frage universitärer Autonomie systematisch mit dem Gedanken der Emanzipation verknüpfte. Zu diesem Zweck hatte Kant eine Architektur der Fakultäten entwickelt, deren Ziel der Schutz der Universität vor politischen und religiösen Fremdbestimmungen darstellte. Bis dato hatte die Fakultät der Philosophie nur einen unteren Rang; sie war den oberen Fakultäten der Theologie, der Jurisprudenz und der Medizin untergeordnet. Fortan, so Kant, sollte die Philosophie eine zentrale Rolle spielen und dem Gedanken der Selbstbestimmung in den anderen Fakultäten zum Durchbruch verhelfen. Wilhelm von Humboldt machte dann 1809/1810, also zwanzig Jahre später, bei der Gründung der Berliner Universität erste Schritte zur Realisierung dieses humanistischen Programms:<sup>2</sup> Die sachbedingte Fremdbestimmung der oberen drei Fakultäten und ihre Korruptierbarkeit durch – heute würde man sagen – Governance-Imperative sollten durch die *universitas* der Philosophie durchbrochen werden. Durch diese Struktur sollte die Universität nicht länger von Nützlichkeitsansprüchen, sondern vom Wahrheitsanspruch durchdrungen sein.<sup>3</sup>

Die Grundstruktur der Stiftungsuniversität Frankfurt scheint nun eine gesellschaftliche Praxis zu sein, die genau diesem Desiderat nach Autonomie entgegenkommt: Bürgerschaftliches Engagement realisiert die autonome Hochschule,

\* Der Text ist die ausgearbeitete Fassung eines Vortrages, den ich am Tag der Rechtspolitik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, 18. Juni 2014, gehalten und auf einer Podiumsdiskussion mit Theodor Baums, Georg Hermes, Eva Kühne-Hörmann, Cara Röhner, Max Pichl und Rudolf Steinberg diskutiert habe (siehe den Tagungsbericht von Andreas Engelmann, Zu (universitärer) Autonomie in Zeiten marktförmiger Wissenschaft, VerfBlog, 2014/6/24, <http://www.verfassungsblog.de/zuniversitytaerer-autonomie-zeiten-marktfoermiger-wissenschaft>). Die Diskussion über die Autonomie der Rechtswissenschaft berührt Grundfragen des rechtswissenschaftlichen Selbstverständnisses, die sich nicht nur in Frankfurt, sondern bundesweit stellen. Sie betreffen natürlich auch mich. Ich bearbeite in Bremen selbst zwei Drittmittelprojekte im Fördervolumen von etwa einer Million Euro. Auch an der Exzellenzuniversität Bremen gibt es heftige Diskussionen um Wirtschaftsnähe und Zivilklauseln. Insofern stellt der Text keine Abrechnung mit der Frankfurter Universität dar. Er ist im Gegenteil so etwas wie eine – zugegebenermaßen etwas versteckte – Liebeserklärung an ihren rechtswissenschaftlichen Fachbereich.

1 Zur *paideia* klassisch Werner Jaeger, *Paideia*, Bd. 1-3, Berlin 1934; siehe ferner die Beiträge in Ludger Honnefelder (Hrsg.), *Kants "Streit der Fakultäten" oder der Ort der Bildung zwischen Lebenswelt und Wissenschaften*, Berlin 2012.

2 Immanuel Kant, *Streit der Fakultäten* (1798), in: ders., *Gesammelte Werke*, Bd. XI, Frankfurt am Main 1964, S. 261 ff.; Wilhelm von Humboldt, *Über die innere und äußere Organisation der höheren Anstalten zu Berlin* (1809/1810), in: ders., *Gesammelte Schriften*, hrsg. v. d. Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 10, Berlin 1903, S. 250 ff.

3 Reinhard Brandt, *Universität zwischen Selbst- und Fremdbestimmung*, *Kants "Streit der Fakultäten"*, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Sonderband 5, Berlin 2003, S. 21 ff.

indem sie die Organe der Universität aus der staatlichen Abhängigkeit löst und sie eng an die pulsierenden Zentren der Zivilgesellschaft bindet. Die Universität Frankfurt genießt als Stiftung öffentlichen Rechts seit 2008 so viel Autonomie von der Politik wie kaum eine andere deutsche Hochschule: Das Land nimmt nur noch die Rechtsaufsicht wahr; die Universität kann selbständig Studiengänge eröffnen und schließen, Professoren\_innen berufen, Gebäude errichten und Tarifverträge aushandeln.<sup>4</sup>

Die „universitäre Autonomie“ ist aber ein vertracktes Ding. Es wäre falsch zu meinen, dass schon eine Distanzgewinnung zur Politik die Autonomie der Universität realisieren könnte. Eine solch trügerische Autonomie, die in der Negation politischer Fremdbestimmung besteht, verkennt die sozialen Bedingtheiten gesellschaftlicher Autonomie. Genau in diesem Sinne haben Theodor W. Adorno und Max Horkheimer in der Dialektik der Aufklärung die ironische Wendung kritisiert, dass selbst der zivilisatorische Fortschritt der Aufklärung sich letztlich als Rückschritt entpuppen kann. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn der Drang nach Selbstbestimmung lediglich als Negation der Fremdbestimmung entfaltet und Freiheit nur als negierte Unfreiheit verstanden werde.<sup>5</sup> Während die Akteure ein freiheitliches Programm verfolgen, regrediert die Freiheit gerade durch die Verfolgung dieses Programms. „Ironisch triumphiert die Unerbittliche“ – bilanzieren Adorno und Horkheimer die schicksalhafte Unfreiheit.<sup>6</sup> Sie fordern dazu auf, sich dieser Ironie zu stellen, sie zu formulieren.<sup>7</sup> Die Artikulation des Ironischen, so schreibt es auch der Frankfurter Chefironiker Günter Frankenberg, soll die Heuchelei entlarven.<sup>8</sup>

Ich möchte im Folgenden die These vertreten, *dass die viel beschworene Autonomie an der Frankfurter Stiftungsuniversität ironischerweise zu einer Intensivierung der Abhängigkeiten von ökonomischen Mächten geführt hat. Die Rechtswissenschaft in der Stiftungsuniversität hat dem in ihrer gegenwärtigen Form und Verfassung nichts entgegenzusetzen, zumal sie sich zu sehr von ihren – zweifellos beeindruckenden – Erfolgen im Wettbewerb der Universitäten blenden lässt.* Ich werde diese These in vier Richtungen entfalten. Ich will zunächst (I.) versuchen, einen Begriff der Autonomie zu entwickeln, der sich nicht in einer rein negativen Abgrenzung erschöpft. Dieser Autonomie und ihren Gefährdungen will ich sodann im Hinblick auf (II.) die rechtswissenschaftliche Forschung, (III.) die rechtswissenschaftliche Lehre und (IV.) die Organisation des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs nachspüren.

4 Rudolf Steinberg, Die Rückkehr zur Stiftungsuniversität, in: ders. (Hrsg.), Die neue Universität Frankfurt. Ihr Neubau und ihre Rückkehr zur Stiftungsuniversität, Frankfurt am Main 2013, S. 32 ff.; zur Gründungsgeschichte der ersten Frankfurter Stiftungsuniversität umfassend Notker Hammerstein, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Band 1: Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule, 1914-1950, Göttingen 2012, S. 17 ff.; zur Kritik am Narrativ der Wiederanknüpfung an die Gründungsgeschichte siehe nur Jürgen Schardt, Mythos Bürgersinn. Zur Gründungsgeschichte der Universität Frankfurt am Main, Hamburg 2014, S. 33 ff.

5 Wie selbst die Liquidation der Universität durch die vollständige Unterwerfung unter eine totalitäre Politik noch als „Selbstbehauptung“, „Selbstbesinnung“ etc. kaschiert werden kann, zeigt Heideggers Rektoratsrede vom 27. Mai 1933: Martin Heidegger, Die Selbstbehauptung der deutschen Universität, in: GA 16, hrsgg. v. Hermann Heidegger, Frankfurt am Main 2000, S. 107 ff.

6 Theodor W. Adorno/Max Horkheimer, Dialektik der Aufklärung, in: AGS 3, S. 54 ff.

7 Siehe schon die idealistische Aufklärungskritik und ihren Hinweis auf die Funktion der Ironie: Friedrich Schlegel, Athenäums-Fragment, in: ders., Charakteristiken und Kritiken I, Krit.-Friedrich-Schlegel-Ausgabe II, hrsgg. v. Hans Eichner, München/ Paderborn/ Wien, 1967, S. 204 ff. (238).

8 Günter Frankenberg, Der Ernst im Recht, KJ 20 (1987), S. 281 ff. (284).

Zunächst also zum Begriff universitärer Autonomie. „Autonomie“ ist *der* Modebegriff moderner Wissenschaftspolitik.<sup>9</sup> Detlev Müller-Böhhning,<sup>10</sup> bis 2012 Hauptgesellschafter der von der Bertelsmann Stiftung und der Hochschulrektorenkonferenz gemeinsam gegründeten CHE Consult GmbH, hat in einer Reihe von Publikationen das Leitbild einer „entfesselten Hochschule“ entworfen, die mit anderen „entfesselten Hochschulen“ in einen weltweiten marktförmigen Wettbewerb der Universitäten eintreten solle.<sup>11</sup> Die Wettbewerbsdoktrin war bereits in den 1980er Jahren vom Wissenschaftsrat eingenommen worden.<sup>12</sup> Sie hat sich im Zuge des Bologna-Prozesses und einer nunmehr transnationalen Wissenschaftspolitik auch an der Stiftungsuniversität Frankfurt Bahn gebrochen.<sup>13</sup> Sie setzt darauf, dass die Universitäten eine eigene Ressourcen-, Personal- und Organisationsplanung entwickeln und die Studierenden möglichst optimal auf eine spätere Berufsausübung vorbereiten.<sup>14</sup> Das Leitbild der Autonomie, das im Begriff der „Entfesselung“ prägnant zum Ausdruck kommt, ist in erster Linie abwehrgerichtet: Autonomie ist die Lösung aus der staatlichen Fremdbestimmung. Eine über diese negative Autonomie hinausgehende Konzeption der Autonomie findet sich bei den Vordenkern der wettbewerbsförmigen Umgestaltung der Bildungsinstitutionen regelmäßig nicht.

Wenn wir aber die Wissenschaftsfreiheit als Ausgestaltungsgrundrecht nach Art. 5 Abs. 3 GG ernst nehmen wollen,<sup>15</sup> müssen wir einen gehaltvollen Begriff der universitären Autonomie entwickeln. Darum gilt es, nach anderen Anschlüssen zu suchen. Jacques Derrida beispielsweise hat angemahnt, dass eine Distanznahme der – wie er sie nennt – „unbedingten Universität“ allein zu den staatlichen Mächten nicht hinreicht, sondern dass die Universität sich auch von ökonomischen, medialen, ideologischen, militärischen, religiösen und kulturellen Mächten fernhalten solle.<sup>16</sup> Die Universität laufe sonst „Gefahr, schlicht und einfach besetzt, erobert, gekauft, zur Zweigstelle von Unternehmen und Verbänden zu

9 Siehe die Kritik bei Felix Silomon-Pflug, Oliver Brüchert und Emanuel Kapfinger, *Die autonome Hochschule*, in: Angermüller u.a. (Hrsg.), *Solidarische Bildung. Crossover: Experimente selbstorganisierter Wissensproduktion*, Hamburg 2012, S. 128 ff.

10 Armin Himmelrath, *Lobbyisten in der Bildungspolitik*, *Der Spiegel* (online) v. 30.4.2004: „Der heimliche Bildungsminister der Republik“.

11 Detlef Müller-Böhhning, *Nach der Reform ist vor der Reform. Neue Herausforderungen für die entfesselte Hochschule*, in: Oppelland (Hrsg.), *Deutschland und seine Zukunft: Innovation und Veränderung in Bildung, Forschung und Wirtschaft*. FS Norbert Szyperski, Lohmar 2006, S. 193 ff.; ders., *Die entfesselte Hochschule*, Gütersloh 2000; ferner die Beiträge in Neundorff u.a. (Hrsg.), *Hochschulen im Wettbewerb*, Bonn 2009.

12 Wissenschaftsrat, *Empfehlungen zum Wettbewerb im deutschen Hochschulsystem*, Köln 1985.

13 Monopolkommission, *Sondergutachten „Wettbewerb als Leitbild für die Hochschulpolitik“*, Nr. 30, Baden-Baden 2000; vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum HRG 1998 (BRat-Drs. 724/97 v. 26.9.1997, S. 21), der den Grundstein zu legen sucht „für ein von Autonomie und Wettbewerb geprägtes [...] Hochschulsystem“; aus vergleichender Perspektive Derek Bok, *Universities in the Marketplace. The Commercialization of Higher Education*, Princeton 2003; zur Kritik an dem diesen Wandelungsprozessen zu Grunde liegenden „naiven Reformoptimismus“ siehe Wolfgang Kahl, *Hochschule und Staat*, Tübingen 2004, S. 116; ferner Torsten Bultmann, *Die standortgerechte Dienstleistungshochschule*, *PROKLA* 26 (104/1996), S. 329 ff.

14 Siehe den Überblick bei Christian Bumke, *Universitäten im Wettbewerb*, in: VVDStRL 69 (2009), S. 407 ff.; Winfried Kluth, *Der Übergang von der selbstverwalteten Gruppenuniversität zur Hochschule als autonomer Forschungs- und Dienstleistungseinheit*, *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 52 (2004), S. 174 ff.

15 Siehe Ino Augsberg, *Subjektive und objektive Dimensionen der Wissenschaftsfreiheit*, in: Voigt (Hrsg.), *Freiheit der Wissenschaft. Beiträge zu ihrer Bedeutung, Normativität und Funktion*, Berlin/Boston 2012, S. 65 ff.

16 Jacques Derrida, *Die unbedingte Universität*, Frankfurt am Main 2001, S. 14.

werden.<sup>17</sup> Sie müsse daher die partikularen Mächte auf Distanz halten und sich als eine Universität der gesamten Gesellschaft begreifen.<sup>18</sup>

Derrida gibt sich nicht der Illusion hin, dass dieser Zustand je erreicht worden wäre.<sup>19</sup> Vielmehr sei die Autonomie der Universität immer prekär, immer nur im Kommen.<sup>20</sup> „Universitäre Autonomie“ wird so zur Suchformel, ein Ermöglichungsmechanismus für Kritik und Reflexion: „Die Universität“, schreibt Derrida, „müßte also der Ort sein, an dem nichts außer Frage steht: Die gegenwärtige und determinierte Gestalt der Demokratie sowenig wie selbst die überlieferte Idee der Kritik als theoretischer Kritik“.<sup>21</sup> Für Derrida sind damit Emanzipation und Demokratie zentrale Themen autonomer Wissenschaft. Sie muss selbst demokratisch organisiert sein und einen offenen Prozess der Wahrheitssuche ermöglichen.<sup>22</sup> Und Plínio Prado schließt genau hier an, wenn er formuliert: „Es gibt keine Universität ohne einen ersten grundlegenden Bezug zu einem Prinzip von Unabhängigkeit. Wir meinen hier das Prinzip der Unabhängigkeit des Denkens, der Freiheit des Geistes, das *autonomia* genannt wird [...] Die Kunst für sich selbst zu denken, beginnt mit der Fähigkeit, öffentlich zu fragen und zu diskutieren, das heißt zu kritisieren [...] Im Herzen der Universität ist dieses grundlegende Vermögen zur Kritik, das Vermögen, Fragen und Zwecke zu erarbeiten und dies auf öffentliche und freie Weise zu tun, zugleich Bedingung und Einsatz oder auch das Versprechen von Emanzipation.“<sup>23</sup>

Die universitäre Autonomie darf daher nicht als Auftrag missverstanden werden, in einen Zustand asozialer Abgeschlossenheit und Autarkie einzutreten. Im Gegenteil setzt die Autonomie die Responsivität zur Gesellschaft voraus. Eine autonome Universität, die allein negativ gedacht ist, macht sich keinen Begriff von ihrer gesellschaftlichen Aufgabe, einen offenen und demokratischen Prozess der Wahrheitssuche einzurichten. Sie läuft gerade dadurch Gefahr, zum Wirtschafts-, Militär-<sup>24</sup> oder Politikfaktor zu degenerieren,<sup>25</sup> dass sie ihrer Indienstnahme kein wissenschaftliches Proprium entgegensetzen kann.

## II. Autonomie der Rechtswissenschaft

Was bedeutet nun eine solche Konzeption universitärer Autonomie für die Rechtswissenschaft?

17 Derrida (Fn. 16), S. 17.

18 Rudolf Stichweh, Autonomie der Universitäten in Europa und Nordamerika, in: Kaube (Hrsg.), Die Illusion der Exzellenz, Berlin 2009, S. 38 ff. (41).

19 Derrida (Fn. 16), S. 16: „Um es noch einmal zu betonen: Sosehr diese Unbedingtheit prinzipiell und de jure die unüberwindbare Kraft der Universität ausmacht, so wenig war sie jemals Wirklichkeit.“

20 Vgl. zur Gerechtigkeit des Rechts als Transzendenzformel Gunther Teubner, Selbstsubversive Gerechtigkeit: Kontingenz- oder Transzendenzformel des Rechts?, in: Amstutz u.a. (Hrsg.), Kritische Systemtheorie: Zur Evolution einer normativen Theorie, Bielefeld 2013, S. 327 ff.

21 Derrida (Fn. 16), S. 14.

22 Vgl. Alex Demirovic, Autonomie der Hochschulen in der Demokratie, in: Keller u.a. (Hrsg.), Baustelle Hochschule, Bielefeld 2013, S. 15 ff.

23 Plínio Prado, Das Prinzip Universität, Zürich 2010, S. 8-11; siehe ders., Das Prinzip Universität als unbedingtes Recht auf Kritik, in: Lohmann u.a. (Hrsg.), Schöne neue Bildung? Zur Kritik der Universität der Gegenwart, Bielefeld 2011, S. 123 ff.

24 Das ist der Hintergrund der Zivilklauselbewegung; zu den sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen siehe Erhard Denninger, Freiheit der Wissenschaft und die Friedensfinalität der Verfassung, in: Hanebeck u.a. (Hrsg.), Erzählungen vom Konstitutionalismus, Baden-Baden 2012, S. 206 ff.; Gerhard Stuby, Viel Lärm um die Zivilklausel, in: Roggan u.a. (Hrsg.), Das Recht in guter Verfassung?, Baden-Baden 2013, S. 219 ff.

25 Vgl. schon die Bemerkung des ehemaligen Vorsitzenden der IHK Frankfurt zur ersten Gründung einer Stiftungsuniversität in Frankfurt: Richard Speich, Frankfurter Industrie und Handel, Frankfurter Geographische Hefte 59 (1991), S. 33 ff. (38): „Man sieht, im Bestreben, die Unabhängigkeit vom Staat zu erreichen, nahm man die Abhängigkeit von der Wirtschaft in Kauf!“

Die Universität als Organisation koppelt das Rechtssystem als institutionalisiertes Entscheidungssystem mit den gesellschaftlichen Funktionssystemen der Wissenschaft und der Erziehung.<sup>26</sup> In seiner großen Studie zur Autonomie des Rechts hat Joachim Rückert den Autonomiebedingungen des Rechts im Hinblick auf diese Verknüpfung von Recht und Rechtswissenschaft nachgespürt. Die Debatte zwischen Carl Schmitt und Julius von Kirchmann behandelt er als paradigmatisch für die Frage rechtswissenschaftlicher Autonomie.<sup>27</sup> Und in der Tat: Mit diesen Rechtsverständnissen prallen zwei inkompatible Autonomiekonzepte aufeinander: Es war der Dezipionist Carl Schmitt, der 1944 in seinem Resümee zur „Lage der europäischen Rechtswissenschaft“ die „Rechtswissenschaft als letztes Asyl des Rechtsbewußtseins“, als „eigene, autonome Wissenschaft“ gegen Theoretisierungen und Sozialisierungen, wie sie von Kirchmann fast hundert Jahre zuvor vorgeschlagen hatte, zu verteidigen suchte.<sup>28</sup> Ganz anders von Kirchmann, der in seinem Vortrag zur „Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ am 12. November 1847 zwar die Rechtswissenschaft als Makulaturwissenschaft bezeichnet hatte, weil sie das Zufällige zum Gegenstand habe und durch „drei berichtigende Worte des Gesetzgebers [...] zu Makulatur“ werde.<sup>29</sup> Aber von Kirchmanns Analyse beschränkt sich nicht auf dieses resignative Moment, sondern streitet für eine Reflexion des Rechts auf die Gesellschaft. Der „Philosoph als wahrer Rechtslehrer“, wie Rudolf Wiethölter von Kirchmann deshalb im Anschluss an Kant bezeichnet hat,<sup>30</sup> öffnet sich sozialtheoretischen Debatten und versteht Autonomie als Auftrag, die gesellschaftliche Responsivität des Rechts herzustellen. Rechtswissenschaft als Wissenschaft darf sich nicht auf Rechtsdogmatik oder eine Rechtsberatung von Wirtschafts- und Politikpraxen reduzieren. Wenn jüngere Beiträge, beispielsweise von Christoph Möllers und Oliver Lepsius, die Funktion der Rechtswissenschaft in der Kritik des Rechts als Entscheidungssystem verorten,<sup>31</sup> dann geht es genau um diese gesellschaftliche Öffnung, die von Kirchmann im Sinn hatte, als er dazu aufrief, das Recht im Namen der Gesellschaft zu kritisieren.

Die Alternative ist also: Trügerische Autonomie à la Carl Schmitt oder Julius von Kirchmanns emanzipierte Rechtswissenschaft, die Autonomie als Auftrag versteht, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, Legitimationsorientierung zu bieten und den Idealen von Gerechtigkeit und Emanzipation zur Wirksamkeit zu verhelfen. Im Lichte dieser beiden – natürlich stilisierten – Alternativen ist angesichts gesteigerter ökonomischer Abhängigkeiten der Universität ein Selbstvergewisserungsprozess der Rechtswissenschaft dringend von Nöten. Die zentrale Frage, die die Rechtswissenschaft als Wissenschaft an sich selbst zu

26 Niklas Luhmann, *Rechtssystem und Dogmatik*, Stuttgart 1974, S. 13: „Dem entspricht als gesellschaftliches Faktum der Unterschied der Ausdifferenzierung von Rechtssystem und Wissenschaftssystem mit je eigenen Strukturen und Prozessen. Dieses Faktum gehört zur Situation, in der die Rechtswissenschaft sich heute vorfindet. Ihre Wissenschaftlichkeit ist umstritten. Sie kann nur behauptet werden, wenn man eindeutig zwischen begrifflichen, dogmatischen, normativen Selbstabstraktionen der gesellschaftlichen Realität, hier also des Rechtssystems, und deren wissenschaftlicher Analyse unterscheidet.“ Zur Koppelung von Erziehungs-, Wissenschafts- und Rechtssystem siehe: ders., *Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1993, S. 10.

27 Joachim Rückert, *Autonomie des Rechts in historischer Perspektive*, Hannover 1988, S. 77 ff.

28 Carl Schmitt, *Lage der europäischen Rechtswissenschaft*, Berlin 1944, S. 29.

29 Julius von Kirchmann, *Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft* (1847), Darmstadt 1966, S. 25.

30 Rudolf Wiethölter, *Der Philosoph als wahrer Rechtslehrer*, in: KJ (Hrsg.), *Streitbare Juristen. Eine andere Tradition*, Baden-Baden 1988, S. 44 ff.; Jürgen Habermas sollte diese Charakterisierung später auf Rudolf Wiethölter beziehen: ders., *Der Philosoph als wahrer Rechtslehrer: Rudolf Wiethölter*, KJ 22 (1989), S. 138 ff.

31 Oliver Lepsius, *Rechtswissenschaft in der Demokratie*, *Der Staat* 52 (2013), S. 157 ff.; Christoph Möllers, *Acht Thesen zur Juristerei als Wissenschaft*, *VerfBlog*, 8.1.2012, <http://www.verfassungsblog.de/acht-thesen-zur-juristerei-als-wissenschaft>, These 1.

richten hätte, ist, wie sie Nähe und Distanz zur Wirtschaft der Gesellschaft und zu den Wissenschaften der Wirtschaft der Gesellschaft bestimmen möchte. Ich will mich dieser Frage im Blick auf den Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität nähern. Gleichwohl ist es natürlich evident, dass es um Phänomene geht, mit denen alle rechtswissenschaftlichen Fachbereiche zu kämpfen haben.

### 1. Reflexionstheorien des Rechts

Welche Auswirkungen hat also die zunehmende Verknüpfung von Ökonomie und Rechtswissenschaft für die Wissenschaftlichkeit des Rechts und die interdisziplinären Grenzbeziehungen der Rechtswissenschaft?

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen für die Perspektiven der Rechtswissenschaft 2012 angemahnt, dass sie den interdisziplinären Austausch stärken und sich intensiver mit ihren gesellschaftlichen Grundlagen befassen sollte. Insgesamt gelte es, die Kluft zwischen Theorie und Praxis zu verringern.<sup>32</sup>

Gerade die Frankfurter Rechtswissenschaft hat über Jahrzehnte eine Interdisziplinarität gelebt, die dieses Petium erfüllte: Das Funkkolleg Rechtswissenschaft<sup>33</sup> ist genauso Ausdruck dieser Interdisziplinarität wie die Arbeiten von Wolfgang Naucke, Ilse Staff und Wolfgang Kübler – um nur einige zu nennen. Als 1986 nach vierzigjähriger Unterbrechung am Frankfurter Fachbereich die „Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ wieder belebt wurde, erhielt die interdisziplinär orientierte, kritische Jurisprudenz ein Forum.<sup>34</sup> Auch aktuell zeugen u.a. das Max Planck-Institut für Rechtsgeschichte und das Exzellenzcluster Normative Orders für eine Grundlagenorientierung der Frankfurter Rechtswissenschaften.

Und doch bleibt die Frage: Wer wird zukünftig die Verbindungen der Rechtswissenschaft zur Philosophie und Sozialtheorie aufrechterhalten? Wer wird nach Klaus Günther anknüpfen an das Erbe einer Rechtswissenschaft, die stets enge Verbindungen mit dem Institut für Sozialforschung gehalten hat? Wer in Frankfurt kann sicherstellen, dass man den Kontakt zur transnationalen *law and society*-Bewegung nicht verliert?<sup>35</sup> Niemand mehr am Institut für Zivil- und Wirtschaftsrecht beispielsweise kann anschließen an eine Tradition, die in Frankfurt bis zu Hugo Sinzheimer und Franz Böhm zurückreicht und eine Weltreputation für ihre Arbeiten zur Arbeits- und Wirtschaftsverfassung erlangt hat.<sup>36</sup>

Natürlich ist es wichtig und richtig, dass an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich auch ökonomische Analysen des Rechts präsent sind. Aber das Spektrum der Grundlagen reicht weiter. Eine sozialtheoretisch breit informierte Rechtswissenschaft benötigt einen starken Pluralismus in den Reflexionsansät-

32 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Hamburg 2012, S. 24 ff.

33 Rudolf Wiethölter, Rechtswissenschaft, Frankfurt am Main 1968.

34 Natürlich gibt es die KritV bis heute. Der Relaunch der KritV 2012 zeigt, wie groß der Bedarf an dieser Form rechtswissenschaftlicher Interdisziplinarität ist. Allerdings ist nicht einmal mehr die Hälfte der Herausgeber\_innen am Frankfurt Fachbereich tätig. Mit welchen sozialtheoretischen Bezügen die Kritikfähigkeit entwickelt werden soll, bleibt im Relaunch weitgehend offen; siehe das Editorial von Stefan Braum, Die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV): Europa als „Ansatz und Gegenstand kritischer Betrachtung“, KritV 2012, S. 5 ff.

35 Aus jüngerer Zeit bspw. Eve Darian-Smith, Laws and Societies in Global Contexts: Contemporary Approaches, Cambridge 2013.

36 Zum Wirken von Franz Böhm in Frankfurt siehe Rudolf Wiethölter, Franz Böhm, in: Diestelkamp u.a. (Hrsg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main, Baden-Baden 1989, S. 208 ff.; zu Hugo Sinzheimer, der von 1919 bis zur Schließung der Akademie für Arbeit am 31.3.1933 durch SA und Kriminalpolizei und der Entziehung der Lehrerlaubnis am 11.9.1933 in Frankfurt lehrte, siehe Hans-Peter Benöhr, ebd., S. 67 ff.



zen, -methoden und -verfahren. Wo spiegelt sich das in Frankfurt wider? Im Schwerpunkt „Law & Finance“ des Staatsexamensstudiengangs, um ein Beispiel zu nennen, wird Interdisziplinarität auf „Law & (neo-classical) Economics“ verengt. In der Selbstbeschreibung des Schwerpunktes im Internet heißt es: „Der Schwerpunktbereich hat in allen Rechtsgebieten enge Bezüge zu den Wirtschaftswissenschaften [...] Der Schwerpunktbereich ist mit der Praxis auf das Engste verflochten, zahlreiche Veranstaltungen von Mitarbeitern der BaFin, von Großbanken, Rechtsanwaltskanzleien und (Beratungs-)Unternehmen runden das universitäre Angebot ab.“<sup>37</sup> Der Schwerpunkt bietet jedes Semester mehr als 25 Veranstaltungen an. Unter den 150 Veranstaltungen der letzten fünf Jahre findet sich kaum eine, die eine gesellschaftliche Kontextualisierung unternehmen und die ökonomischen Perspektivenverengungen aufbrechen würde.

Eine solche Monopolisierung schädigt letztlich die Rechtswissenschaft selbst: Der Effizienzgedanke beherrscht Recht und Rechtstheorie. Nach den polykontextualen Verflechtungen des Rechts wird gar nicht mehr gefragt. Dabei lehren gerade ökonomische Analysen: Monopolbildung ist schädlich. Trotzdem konnten dreißig Jahre lang ökonomische Theorien massiv in die Rechtswissenschaft hinein expandieren. Das gilt freilich nur für bestimmte ökonomische Theorien. Im Rechtsdiskurs leben ökonomische Theorietraditionen fort, die vielleicht noch bei mächtigen Finanzinstitutionen, aber in den Wirtschaftswissenschaften so selbst nicht mehr mehrheitsfähig sind. Die Rechtswissenschaft betreibt hier nicht selten im Namen einer falsch verstandenen Interdisziplinarität einen ungeprüften Theorieimport. Was Interdisziplinarität genannt wird, Martti Koskeniemi hat das unlängst prägnant formuliert,<sup>38</sup> ist die Kapitulationserklärung des Rechts vor nicht-juridischen Theoriemodellen. In diesem Krieg der Disziplinen erleben wir eine schleichende Expropriation der Jurisprudenz.<sup>39</sup> Eine Rechtswissenschaft, die nicht auf Augenhöhe teilnimmt am Gespräch der Disziplinen, sondern fremde Theorieangebote ungeprüft ins Recht transformiert, verliert ihre Autonomie, weil sie ihre Grundbegriffe und -konzepte nicht mehr selbst im Verhältnis zur Gesellschaft entwickelt, sondern weil sie ihr entwickelt werden. Zwar ist unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise 2008 das Deutungsmonopol der klassischen Ökonomie in vielen Disziplinen zusammengebrochen. Gunther Teubner zweifelt aber zu Recht daran, dass „diese Theoriekatastrophe [...] auch im Recht den Imperialismus ökonomischer Denkmodelle beendet“.<sup>40</sup> Tatsächlich scheint es auch angesichts der Förderungs- und Verflechtungsstrukturen der Rechtswissenschaft mit der Wirtschaft unwahrscheinlich, dass die Rechtswissenschaft in absehbarer Zukunft zur Sphäre der Ökonomie und ihrer Wissenschaft wieder eine größere Distanz einnehmen wird. Zu verführerisch sind die pekuniären Verlockungen, die mit der Unterwerfung unter die Imperative der Wirtschaftspraxis verbunden sind.

37 Rechtswissenschaften, Goethe-Universität, Studiumsverlauf, abrufbar via <http://www.jura.uni-frankfurt.de/43606310/Studiumsverlauf#schwerpunkte>.

38 Martti Koskeniemi, *Law, Teleology and International Relations: An Essay in Counter-disciplinarity*, *International Relations* 26 (2012), S. 3 ff.

39 Siehe die Formulierung bei Gertrude Lübke-Wolff, *Expropriation der Jurisprudenz?*, in: Engel u.a. (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007, S. 282 ff., die für einen Ausbau des Steuerungswissens bei Wahrung der juristischen Identität plädiert.

40 Gunther Teubner, *Rechtswissenschaft und -praxis im Kontext der Sozialtheorie*, in: Grundmann u.a. (Hrsg.), *Recht und Sozialtheorie: Interdisziplinäres Denken in Rechtswissenschaft und -praxis*, Tübingen 2014, i.E.

Das führt zu einem weiteren Gehalt der Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Recht: den zunehmenden Abhängigkeiten der Universität von Drittmittelfinanzierungen. Wie kann die Wissenschaft verhindern, dass die gewandelten Finanzierungsstrukturen ihre Autonomie untergraben?

Schauen wir uns die Rahmenbedingungen in Frankfurt an: Die Goethe-Universität ist wie alle Universitäten in Deutschland mittlerweile strukturell auf Drittmittel angewiesen. Sie gehört zu den zehn drittmittelstärksten Universitäten in Deutschland. Ausweislich ihres Jahresberichts wurden im Jahr 2012 insgesamt 142 Millionen Euro Drittmittel eingeworben (ohne LOEWE-Programm). Dem stehen sonstige Einnahmen von 356 Millionen Euro gegenüber. Mehr als ein Viertel des Universitätsetats besteht also aus Drittmitteln. Auch die rechtswissenschaftliche Forschung ist in einem zunehmenden Maße von Drittmittelforschung geprägt. Nach dem DFG-Förderatlas sind in den Jahren 2008 bis 2010 bundesweit ca. 20 Millionen an öffentlichen Drittmitteln in den Bereich der Rechtswissenschaft geflossen.<sup>41</sup> Der Wissenschaftsrat stellt einen Anstieg von 70 % hinsichtlich der Drittmittelförderung in der Rechtswissenschaft fest.<sup>42</sup>

Der Drittmittelfaktor wird zu einem Indikator des institutionellen Erfolgs. Damit unterwirft sich die drittmittelorientierte Wissenschaft dem Wettbewerbs- und Quantifizierungsgedanken in einer besonderen Weise. Denn sie unterstellt den wissenschaftlichen Wettbewerb den Imperativen des wirtschaftlichen Wettbewerbs. Das affiziert auch das Verständnis von wissenschaftlicher Reputation. Dieser Nebencode des Wahrheitsmediums und damit des Wissenschaftssystems<sup>43</sup> wird zunehmend abhängig von ökonomischen Faktoren. Das wird bei der Klassifizierung von Publikationen nach *impact factors*, dem stratifizierten System leistungsabhängiger Besoldung, der Aufzählung eingeworbener Drittmittel im Lebenslauf, dem Ranking von Universitäten genauso sichtbar wie in der Weise, in der die strategische Planung von Drittmittel-, Cluster- und Sfb-Projekten mittlerweile den Arbeits- und Forschungsalltag von Rechtswissenschaftler\_innen prägt.<sup>44</sup> Im Ergebnis wird hierdurch die marktgerechte Stromlinienförmigkeit von Wissenschaft und Wissenschaftsbiografien zum Programm. Drittmittelchancengenerierung ersetzt die Besinnung auf das Proprium des Rechts. Nicht mehr das Bewusstsein für die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft entscheidet über die Kreativität des wissenschaftlichen Ausdrucks, sondern die zentrale Frage ist: Wie positioniere ich mich im Drittmittelwettbewerb? Welche Themen, Thesen und Theorien haben Förderchancen?

Der Frankfurter Fachbereich hat allein im Jahr 2012 insgesamt vier Millionen – was etwa vierzig Promotionsstellen für drei Jahre entspricht – an Drittmittelgeldern eingeworben; Mittel aus dem Exzellenzcluster Normative Orders und der LOEWE-Initiative sind da noch nicht einmal eingerechnet.<sup>45</sup> Diese Drittmittelabhängigkeit führt zu Verstrickungen auf verschiedensten Ebenen, was sich auch in den einschlägigen Satzungen der Stiftungsuniversität niederschlägt:

(1) Das *Potential zur Drittmittelakquise* spielt bspw. schon bei der Rekrutierung des Personals eine wichtige Rolle. So ist nach § 1 der Berufungssatzung der Goethe-Universität bei der Einleitung der Berufungsverfahren auf eine strategische Fachbereichsentwicklung zu achten und die Bedeutung der Professur für „Fach-

41 DFG, Förderatlas 2012, Bonn 2012, S. 121.

42 Wissenschaftsrat (Fn. 32), S. 14.

43 I.d.S. noch Niklas Luhmann, Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1990, S. 247.

44 Siehe auch Jürgen Kaube, Vorwort: Die falsche Reform, in: ders. (Hrsg.), Die Illusion der Exzellenz, 2009, 7 ff. (7).

45 Goethe-Universität, Jahresbericht 2012, Frankfurt 2013, S. 93 f.



bereichsschwerpunkte, universitäre Schwerpunkte oder Exzellenznetzwerke“ darzustellen.<sup>46</sup> Die Berufungsaussichten unorthodoxer Bewerber\_innen verringern sich darum nicht selten bereits dadurch, dass ihre Themen nicht in die Förderkonjunkturzyklen passen. Spätestens die Prognose vermeintlich mangelnder Akquisefähigkeit macht solche Bewerber\_innen im Exzellenzwettbewerb wettbewerbsunfähig.

(2) Falls der Ruf auf eine Professur gelingt und die in Ausstattungsvereinbarungen *avisierte Drittmittelakquise dann zum Erfolg* führt, stellen sich die Fragen wissenschaftlicher Unabhängigkeit virulent. Wie, das ist die entscheidende Frage, kann die Universität den Einfluss der Förderer auf die Forschung gering halten? Die Goethe-Universität hat auf diese Frage mit einer Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter geantwortet. Dieser Stiftungskodex verpflichtet auf Transparenz und statuiert bestimmte Meldepflichten.<sup>47</sup> Aber wie eng man das Netz auch gestalten will: An den informellen Anpassungsmechanismen kann man auch mit solch einer Richtlinie nicht rütteln. Ganze Forschungsbiografien werden daran ausgerichtet, eine Forschungsalimentation durch die Fleischtöpfe der Drittmittelinstitutionen zu erreichen. Bestehende Drittmittelprojekte wollen verlängert werden. Und natürlich erwachsen dann auch gegenüber den Mitarbeiter\_innen in den Projekten Verantwortlichkeiten, alles zu tun, um die Projektförderung nicht zu gefährden. Gerade an dieser Stelle wird auch sichtbar, dass die Drittmittelbewirtschaftung die Prekarisierung in der Wissenschaft weiter verstärkt hat. Denn die Drittmittelbeschäftigten profitieren nicht vom Schutzsystem des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft. Sie sind in der Regel von neuerlichen Drittmittelbewilligungen abhängig. Kurzum: Die Mechanismen der Korruption freier Wissenschaft durch Drittmittel sind viel subtiler, als dass ihnen wirksam durch Transparenzcodices begegnet werden könnte.

(3) Das gilt auch für die *Stiftungsprofessuren*. Nehmen wir das House of Finance. Die House of Finance-Stiftung wurde im Jahr 2011 explizit mit dem Zweck gegründet, Zuwendungen von privater Seite zu erleichtern. Die Anschubfinanzierung in Höhe von 16 Millionen Euro kam u.a. von der Deutschen Bank.<sup>48</sup> Am HoF sind mehr als zehn Stiftungsprofessuren angesiedelt, darunter die Commerzbank-Stiftungsprofessur für Wirtschaftsrecht. Natürlich findet hier keine direkte Auftragsarbeit statt, natürlich schützt den Stelleninhaber der Stiftungskodex. Aber auch hier stellen sich – ebenso natürlich – sofort Anschlussfragen informeller Konformitätsherstellung. Der Stiftungskodex (§ 4 Abs. 3) verbietet nur die unmittelbare Einflussnahme auf die Forschung und die Inanspruchnahme der Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Stellenbesetzung. Unterhalb dieser Ebene gibt es aber viele Mechanismen, mit denen im Interesse fortdauernd guter Geschäftsbeziehungen ein Einvernehmen hergestellt werden kann. Wieviel Mitsprache hat der Stifter also tatsächlich bei der Besetzung? Hat er Veto-Rechte? Warum ist der Kooperationsvertrag zwischen HoF und Stifter nicht öffent-

46 Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gem. Beschluss des Präsidiums vom 29. Januar 2008, des Hochschulrates vom 4. März 2008 und des Senats vom 12. März 2008.

47 Richtlinie der Johann Wolfgang Goethe-Universität zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter gem. Beschluss des Präsidiums vom 28. Oktober 2008 und Zustimmung des Senats vom 22. Oktober 2008.

48 Daneben förderten die DekaBank, die DZ Bank sowie die Deutsche Vermögensberatung die Grundausstattung des HoF. Hinzu kommen Mittel aus zum Gründungszeitpunkt bereits bestehenden Förderzusagen an das HoF etwa von der UBS, dem Bankhaus Metzler und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft im Umfang von mehr als fünf Mio. Euro (HoF, Goethe-Universität gründet „House of Finance-Stiftung“, Presseerklärung 2011, abrufbar via <http://www.hof.uni-frankfurt.de/de/Goethe-Universitaet-gruendet-House-of-Finance-Stiftung.html>).

lich einsehbar? Wer kann garantieren, dass es keinen Zusammenhang gibt zwischen der umstrittenen Erteilung der Honorarprofessur an Josef Ackermann im Jahr 2008<sup>49</sup> und den Millionenzahlungen des Stiftungsfonds der Deutschen Bank im Zusammenhang mit der Gründung des HoF?<sup>50</sup> Die Folgen dieser Förderpraxis verändern die Wissenschaft jedenfalls nachhaltig: Wenn ein Forschungsbereich wie das HoF Stiftungsprofessuren in so großer Zahl erhält, verschieben sich universitäre Gesamtableaus und Mehrheiten in Fachbereichsgremien. Eine ganze Fachkultur verändert sich, wissenschaftsunternehmerische Wettbewerbsfähigkeitssteigerung dominiert die Diskurse. Institutionelle und persönliche Abhängigkeiten werden generiert, mit langjährigen Vor- und Nachwirkungen. Wer will schon einen Stifter brüskieren und einen Abbruch der Geschäftsbeziehung riskieren? Kurzum: Den informellen und faktischen Abhängigkeiten können Stiftungscodices nicht wirksam begegnen. Es gibt kein richtiges Wissenschaftsleben im falschen.

Auch der Verhaltenskodex des Stifterverbandes oder das Regelwerk, das der Hochschullehrerverband vorschlägt, reichen nicht aus, um Schutz für durch ökonomischen Druck gefährdete Wissenschaft zu bieten.<sup>51</sup> Und die Forderung von Dieter Grimm, der eine angemessene Ausstattung verlangt, um „Bedingungen und Strukturen zu schaffen, die es überflüssig machen, dass sich Wissenschaftler auf fragwürdige Kooperationen einlassen“,<sup>52</sup> ist bestenfalls naiv. Natürlich ist eine angemessene Grundausstattung *conditio sine qua non* einer autonomen Wissenschaft. Natürlich müssen wir ein wissenschaftliches Existenzminimum definieren. Aber daneben brauchen wir dringend Umgangsregeln für einen Finanzquellenpluralismus in der Wissenschaft.<sup>53</sup> Die zentrale Herausforderung wird sein, Selbstkontrollmechanismen in der Wissenschaft zu etablieren, die es ermöglichen, die unweigerlich entstehenden Berührungspunkte der Wissenschaft mit der Wirtschaft so zu organisieren, dass die wissenschaftliche Autonomie gewahrt bleibt. Es wird also einerseits darum gehen, Inkompatibilitäten zu formulieren.<sup>54</sup> Andererseits muss es aber – ich komme darauf zurück – eine generelle Vielfältigkeitssicherung geben, die Monopolbildungen in der Wissenschaft entgegenwirkt.

### III. *Autonomie rechtswissenschaftlicher Lehre*

Aber nicht nur die Forschung, sondern auch die Lehre wird durch die Abhängigkeit von der Wirtschaft in ihrer Autonomie in Frage gestellt.

- 49 Zum umstrittenen Vorlauf siehe Anne Lehmhöfer, Ackermann nun auch Professor, FR v. 24.7.2008.
- 50 Josef Ackermann begründet die Einrichtung des HoF u.a. damit, dass die Hilfe der Bank bei der Einrichtung einer House of Finance-Stiftung ein weiterer wichtiger Schritt in dem seit langem verfolgten Bestreben sei, „in Frankfurt ein internationales Kompetenzzentrum für Finanzen zu etablieren und den Finanzplatz Frankfurt im internationalen Wettbewerb zu stärken.“ (Goethe-Universität, Goethe-Universität gründet „House of Finance-Stiftung“, 2011, abrufbar unter <http://www.muk.uni-frankfurt.de/38895619/051>).
- 51 Vgl. auch den Verhaltenskodex des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, 2011, abrufbar via [http://www.stifterverband.org/wissenschaft\\_und\\_hochschule/stiftungsprofessuren/code\\_of\\_conduct/index.html?print=1](http://www.stifterverband.org/wissenschaft_und_hochschule/stiftungsprofessuren/code_of_conduct/index.html?print=1), die Resolution des Deutschen Hochschulverbands zur „Unparteilichkeit der Wissenschaft“, <http://www.hochschulverband.de/cms1/969.html>, und den "Kodex des guten wissenschaftlichen Verhaltens für Ökonomen" des Vereins für Sozialpolitik, der auf die Transparentmachung von Interessenkonflikten und Finanzierungsquellen bei Forschungsveröffentlichung zielt: <http://www.socialpolitik.org/De/ethikkodex>.
- 52 Dieter Grimm, *Wissenschaftsfreiheit vor neuen Grenzen?*, Göttingen 2007, S. 28.
- 53 Hierzu Christoph Graber, *Zwischen Geist und Geld: Interferenzen von Kunst und Wirtschaft aus rechtlicher Sicht*, Baden-Baden 1994, S. 227 ff.
- 54 I.d.S. Isabell Hensel/Gunther Teubner, *Matrix Reloaded. Kritik der staatszentrierten Drittwirkung der Grundrechte am Beispiel des Publication Bias*, *Kritische Justiz* 47 (2014), S. 152 ff.

Ob man gern in Commerzbank- und Deutsche Bank-Hörsälen unterrichtet werden möchte, ist nicht nur eine ästhetische Frage. Dass angesichts einer rückläufigen staatlichen Grundfinanzierung Unternehmen die Chance nutzen, ihre Namen und Firmenlogos gegen Geld in die Infrastruktur der Universitäten einzubringen, ist lediglich der sichtbarste Ausdruck einer voranschreitenden Ökonomisierung des Studiums.<sup>55</sup> Studentische Initiativen haben in diesen für Werbeschürren auf Hochglanz getrimmten Elfenbein-Universitäten keinen Platz.<sup>56</sup> Das Kreativitätspotential autonomer Prozesse wie im Institut für vergleichende Irrelevanz (IvI) bleibt ungenutzt. Kritik und kritische Theorie, eigentlich Kernbestandteile Frankfurter Wissenschaftsidentität, werden zu Kernattributen der Marke GOETHE stilisiert und ihrer Radikalität beraubt; Kritiker\_innen und studentische Initiativen wie das IvI werden als Störfaktoren unterdrückt:<sup>57</sup> Grand Campus Abgrund.

Längst kennzeichnet die Ökonomisierung auch die Gestaltung der Curricula. Zwar hält der Gesetzgeber in § 6 Abs. 2 des Hess. JAPG noch trotzig daran fest, dass zu einer Jurist\_innenausbildung in Hessen auch die Vermittlung der „inneren Verbindungen zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und zur Philosophie“ gehört. Das muss aber gelebt werden. Reicht es da, in den ersten Semestern einen Grundlagenschein zu verlangen und im Schwerpunktstudium die „Grundlagen des Rechts“ gesondert auszuflaggen? Müssten die gesellschaftlichen Bezüge nicht in allen Veranstaltungen thematisiert werden? Wie kann man einen Fall rechtswissenschaftlich bearbeiten, ohne den selektiven Zugriff der Rechtsdogmatik auf den Fall sozialtheoretisch zu thematisieren? Zu Recht fordern sowohl US-amerikanische als auch deutsche Beiträge zur Rechtsdidaktik, dass Sozialtheorie und Arbeit am Recht in der Lehre sehr viel enger kombiniert werden müssen, damit die Jurist\_innenausbildung wieder den Namen ‚Bildung‘ verdient.<sup>58</sup>

Auch die Drittmittelinitiativen können, selbst wenn sie interdisziplinär angelegt sind, die existierenden Kontextualisierungsdefizite kaum ausgleichen. Durch drittmittelbedingte Deputatsreduktionen und Auflagen der Drittmittelgeber, die Mitarbeiter\_innen nur in den Projekten einzusetzen, wirken sich Drittmittelerfolge im Gegenteil nicht selten gerade zu Lasten der Lehre aus.<sup>59</sup>

Noch dramatischer trifft die Ökonomisierung aber die Studierenden, für die das JAPG nicht einschlägig ist. Es gibt Bereiche am rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Goethe-Universität, die sich von dem Leitbild der/des gesellschaftlich verantwortlichen Jurist\_in längst verabschiedet haben. Die Masterstudiengänge bspw., die für Studiengebühren bis zu 16.000,- Euro im Rahmen des Instituts für Law and Finance (ILF) angeboten werden, verzichten auf die Herstellung gesellschaftlicher Querverbindungen. Sie beabsichtigen, so sagt es die Selbstdarstellung des ILF frei heraus, den Studierenden ein „Sprungbrett für ihre Karrieren in internationalen Unternehmen, Banken, Kanzleien, Buchhaltungs-

55 Das Internetportal hochschulwatch.de listet nun Fälle zweifelhaften Sponsorings auf – hierzu Karen Grass, *Privates Sponsoring aufdecken*, taz v. 30.1.2013.

56 Thomas Sablowski, *Die unternehmerische Hochschule und der Bildungstreik*, Gegenblende. Das gewerkschaftliche Debattenmagazin 1/2010, S. 20 ff.

57 Siehe zuletzt Alicia Lindhoff, *IvI-Aktivistinnen*. Zwei Hausbesetzungen im Gallus, FR v. 20.4.2014.

58 Statt aller Möllers (Fn. 31), mit der Forderung in These 7: „Die Theorie ins Staatsexamen packen [...] ‚Recht im Kontext‘ muss in die Prüfung.“ Siehe ferner den zornigen Einwurf gegen falsch verstandene Interdisziplinarität von Roberto Unger, *The Next Revolution in Legal Education?*, Videostream 2012, abrufbar via <https://blogs.law.harvard.edu>; zur US-Debatte instruktiv Alexandra Kemmerer, *Wir urteilen unlesen: Amerikanische Debatten über Juristenausbildung*, VerfBlog, 4.1.2012, <http://www.verfassungsblog.de/kosten-und-nutzen-der-juristenausbildung-eine-amerikanische-debatte>.

59 Peter-Alexis Albrecht, *Einheit von Lehr- und Lernfrustration*, FAZ, 10.12.2009.

und Wirtschaftsprüfungsunternehmen“ zu bieten.<sup>60</sup> Solche Verstümmelungen des juristischen Studiums sind, selbst wenn es sich um Weiterbildungsstudiengänge handelt, ein Irrweg. Sie degradieren die Universität zu einer „Kadettenanstalt der Finanzmärkte“.<sup>61</sup>

Jürgen Habermas hat schon in den 1950er Jahren den Freiheitsverlust kritisiert, der sich in der Lehre durch die Einflussnahme der Berufssphäre Bahn breche. Die Ökonomie fresse sich in den inneren Betrieb der Universität so weit ein, dass es nur noch um Berufsausbildung gehe.<sup>62</sup> Habermas setzte stattdessen auf die Einheit von Forschung, Lehre und Lernen, damit sich die Kritikfähigkeit der Studierenden herausbilden könne. Seine Forderung nach einer Autonomie für mündige Menschen ist ungebrochen aktuell: „Selbstverständlich muß die Universität als Institution der bestehenden Gesellschaft sich an diese so weit anpassen, daß ihre und ihrer Mitglieder ökonomische Basis gesichert ist. Überfällig ist vor allem die Vermehrung der Planstellen für Lehrkräfte und Assistenten und ein großzügiger Ausbau des Stipendienwesens. Soweit die Universität jedoch ihre ‚Gleichzeitigkeit‘ mit der Gesellschaft wörtlich nimmt und deren Formen ungebrochen nachahmt, wird sie auch die Elemente verabschieden müssen, die ihr bislang [...] immer noch ein Bild von dem gaben, was sie sein kann und soll. Es gilt also, dieser Gleichzeitigkeit nach außen sich ebenso zu versichern wie nach innen einer entsprechenden Ungleichzeitigkeit, indem die Universität in ihrem internen Betrieb den einen Anspruch mit dem nötigen Ernst aufrechterhält, nämlich: daß sie es mit mündigen Menschen zu tun hat“.<sup>63</sup>

Die Ausbildung der Jurist\_innen in der Demokratie darf daher nicht auf die Vermittlung von Karriereassets für Wirtschaftsjurist\_innen in Kanzleien beschränkt werden. Wie sollen die Jurist\_innen im Bundesfinanzministerium, das nach Spiegelberichten der vergangenen Woche eine ungewöhnlich hohe Zahl von Wirtschaftsjurist\_innen beschäftigt,<sup>64</sup> denn ihrer Tätigkeit verantwortungsvoll nachkommen, wenn ihnen im Studium kein Gespür für die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeit vermittelt wurde?

Juristische Ausbildung muss reflexiv sein. Sie muss eine hinterfragende Auseinandersetzung mit dem Recht beinhalten.<sup>65</sup> „Recht, Juristen und Rechtswissenschaften“, so schreibt Rudolf Wiethölter, müssen „auf die schon erreichten – freilich oft genug noch flachen – Höhen von Demokratie, Demokraten und Demokratiewissenschaft gebracht werden [...] Wir müssen sie buchstäblich befreien [...] zur politischen Gesellschaft möglichst mündiger Menschen, die zugleich möglichst mündige Bürger sind.“<sup>66</sup>

60 ILF, Our Goals, [www.ilf-frankfurt.de](http://www.ilf-frankfurt.de), Übersetzung des Autors; das spiegelt sich auch in den Ordnungen, siehe § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ v. 6.2.2008: „Der Studiengang [...] qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen europäisches und internationales Finanzmarktrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Währungs- und Notenbankrecht.“ Unter den in § 8 der Ordnung genannten Lehrveranstaltungen findet sich keine, die den Horizont von Law & Economics überschreitet. Das gleiche gilt für das in der Studien- und Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Transnational Trade Law and Finance“ vom 23.4.2008 geregelte Curriculum.

61 Vgl. meine Argumentation in Andreas Fischer-Lescano, Guttenberg oder der „Sieg der Wissenschaft“?, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2/2012, S. 53 ff. (54 ff.).

62 Jürgen Habermas, *Das chronische Leiden der Hochschulreform (1957)*, in: ders., *Kleine politische Schriften I-IV*, Frankfurt am Main 1981, S. 13 ff. (28).

63 Habermas (Fn. 63), S. 34 f.

64 Siehe Christian Reiermann, *Herrschaft der Juristen*, *Der Spiegel* v. 7.6.2014, S. 80 f.

65 I.d.S. auch Susanne Baer, *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, Baden-Baden 2011, S. 46 f.; siehe auch Arne Pilniok, *Rechtswissenschaftliche Fachdidaktik als Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, in: Griebel u.a. (Hrsg.), *Von der juristischen Lehre: Erfahrungen und Denkanstöße*, Baden-Baden 2012, S. 17 ff.

66 Rudolf Wiethölter, *Anforderungen an den Juristen heute (1969)*, in: Zumbansen u.a. (Hrsg.), *Recht in Recht-Fertigkeiten. Ausgewählte Schriften von Rudolf Wiethölter*, Berlin 2014, S. 525 ff. (541).

Das führt zu meinem letzten Punkt: der Organisation der autonomen Stiftungsuniversität. Es ist schon oft bemerkt worden, dass die Goethe-Universität eine autokratische Präsidialuniversität sei.<sup>67</sup> Und in der Tat scheint es nicht gut zu stehen um Mitbestimmung und Selbstverwaltung in der Stiftungsuniversität. Die demokratische Partizipation der Beschäftigten und der Gremien wird durch einen präsidialen Dezisionismus unter dem Deckmantel vermeintlicher Exzellenz ersetzt. Unverblümt lässt sich der damals noch amtierende Präsident Werner Müller-Esterl im März 2014 in der FAZ in einem Artikel mit dem Titel „Der Exzellente“ mit den Worten zitieren: „Eine Universität darf sich nicht hinter demokratischen Verfahren verstecken. In fachlichen Fragen zählt allein die Qualität.“<sup>68</sup>

Das verkennt, dass sich fachliche Qualität und demokratische Kompetenz gegenseitig bedingen. So hat insbesondere auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Hamburger Hochschulgesetz festgehalten, dass der Gesetzgeber in der Ausgestaltung der Wissenschaftsfreiheit dem Demokratieprinzip zur Durchsetzung verhelfen und „ein hinreichendes Niveau der Partizipation“ gewährleisten muss.<sup>69</sup> Nicht die, wie Carl Schmitt das formulierte, „reine, nicht rasonnierende und nicht diskutierende, sich nicht rechtfertigende, also aus dem Nichts geschaffene absolute Entscheidung“,<sup>70</sup> sondern öffentliche Diskussion, öffentliche Nachfrage und öffentliche Kritik prägen die Sachgesetzlichkeiten der Wissenschaft und ihrer Institutionen.<sup>71</sup> An der Goethe-Universität sind hier speziell die Aufgabenbeschreibungen des Hochschulrates und des Präsidiums problematisch.

### 1. Selektivität im Hochschulrat

Der Hochschulrat wird von elf Persönlichkeiten gebildet (§ 86 Abs. 1 HHG). Er hat zahlreiche Mitentscheidungsrechte und auch ein Initiativrecht zu grundsätz-

67 Siehe insbesondere die Beiträge in Christoph Bauer u.a. (Hrsg.), Hochschule im Neoliberalismus. Kritik der Lehre und des Studiums aus Sicht Frankfurter Studierender und Lehrender, Frankfurt am Main 2010; siehe ferner den AstA-Vorsitzenden Daniel Katzenmaier, der kritisierte, dass die scheinbar autonome Universität zu einem Abbau demokratischer Mitbestimmungsrechte führe (GEW, Presseerklärung zur Protestaktion des Mittelbaus der Goethe-Uni während des von der Goethe-Universität ausgerichteten Symposiums über die Zukunft der Stiftungsuniversität, November 2013, abrufbar via <http://www.fb03.uni-frankfurt.de/39477077/aktuelles>).

68 Werner Müller-Esterl, zitiert nach Sascha Zoske, Der Exzellente, FAZ v. 9.3.2014; vgl. auch sein Vorgänger im Amte Rudolf Steinberg, Zur „Ökonomisierung“ der Universität, in: Appel u.a. (Hrsg.), Öffentliches Recht im offenen Staat. FS Rainer Wahl, Berlin 2011, S. 609 ff. (619): „Die sich blockierende, entscheidungs- und verantwortungsunfähige Gremien- und Gruppenuniversität wurde abgelöst durch die neue Präsidialuniversität.“

69 BVerfG, Beschluss vom 20.7.2010 – 1 BvR 748/06 – JZ 66 (2011), S. 308 ff. (308); siehe auch BVerfG, Beschluss vom 24.6.20141 – BvR 3217/07, Rdn. 56 f.: „Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung [...] Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verpflichtet daher den Staat zu Schutz und Förderung wissenschaftlicher Betätigung und garantiert den in der Wissenschaft Tätigen zugleich eine Teilhabe am Wissenschaftsbetrieb [...]; diese Mitwirkung ist kein Selbstzweck, sondern dient dem Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen. Der Gesetzgeber muss für die Organisation der Wissenschaftsfreiheit ein Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so beschaffen sind, dass Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden [...]. Organisationsnormen sind dann mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht vereinbar, wenn durch sie ein Gesamtgefüge geschaffen wird, das die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell gefährdet“

70 Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität (1929), 9. Aufl., Berlin 2009, S. 69.

71 Zur Pflicht des Staates, bei der Ausgestaltung der Wissenschaftsfreiheit die wissenschaftlichen Sachgesetzlichkeiten zu berücksichtigen, siehe Eberhard Schmidt-Aßmann, Wissenschaftsplanung im Wandel, in: Erbuth u.a. (Hrsg.), Planung. FS Hoppe, München 2000, S. 649 ff. (653).

lichen Angelegenheiten, insbesondere zu Fragen der Hochschulentwicklung. Ferner übt er Kontrollfunktionen in akademischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten aus. Schließlich bildet er mit dem Senat eine Findungskommission für die/den Präsident\_in und ernennt sie/ihn auch.<sup>72</sup> Sein Wirtschafts- und Finanzausschuss ist in die Wirtschaftsplanung eingebunden.

Die Idee hinter der Gründung des Hochschulrates ist zunächst einmal nicht unplausibel: Der Hochschulrat soll die Gesellschaftsbindung der Universität sichern. Tut er das aber wirklich? Schaut man sich die Zusammensetzung des Gremiums an der Goethe-Universität an, hat man allen Grund, daran zu zweifeln. Die Mitgliederliste reicht vom Präsidenten der DFG, dem Präsidenten der Leibniz-Gesellschaft über den Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Sie endet bei Rolf Breuer, dem ehemaligen Sprecher des Vorstands und früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Deutsche Bank AG. Die Zusammensetzung des Hochschulrates ist damit höchst selektiv:<sup>73</sup> Vertreter der Wirtschaft und der lokalen Politik sitzen mit dem deutschen Fördergesellschaften-Jetset an einem Tisch. Soziale Bewegungen, Umweltinteressen etc. sind nicht vertreten. Wer soll denn die pluralistischen Interessen einer pluralistischen Gesellschaft im Hochschulrat artikulieren?

In seiner Entscheidung zum Rundfunkstaatsvertrag hat das Bundesverfassungsgericht im März dieses Jahres für die Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten eine „Vielfaltsicherung“ verlangt: Der Rundfunkrat sei am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten, wonach „Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen“ sind.<sup>74</sup> Warum sollte das, was nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG für die Rundfunkfreiheit gilt, nicht auch für die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gelten? Die personelle Selektivität im Hochschulrat ist jedenfalls dysfunktional, weil sie die Universität vornehmlich mit den Forschungsförderinstitutionen und der Wirtschaft vernetzt. Kritische Stimmen zur Stiftungsuniversität fordern daher schon lange, dass sich die „Bürgeruniversität“ als Gesellschaftsuniversität beweisen müsse, die auf unterschiedliche „gesellschaftliche Anforderungen responsiv reagiert, ohne diese Grenzbeziehungen ökonomisch zu monopolisieren.“<sup>75</sup>

## 2. Präsidiale Autokratie

Das Entscheidungszentrum der Stiftungsuniversität wird aber nicht allein vom Hochschulrat gebildet. Hinzu kommt das Präsidium. Dieses verfügt nach dem HHG und den einschlägigen universitären Satzungen über eine Machtfülle, die von der Lenkung der Finanzen und der Einrichtung von Studiengängen und Professuren bis hin zur Auswahl der Dekanate und der Mitglieder von Berufungskommissionen, der Mitbestimmung in Berufungsverfahren und der Leis-

72 Ausgestaltet in der Grundordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Stiftung des öffentlichen Rechts (gemäß § 36 Abs. 2, § 84 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 23. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227).

73 Zu erwähnen ist auch Gabriele Eick, Executive Communications. Beratung für synchronisierte Unternehmenskommunikation, die auf der Homepage der Universität mit den bemerkenswerten Worten zitiert wird: „Unsere GOETHE ist auf gutem Weg, sich unter den Universitäten von internationalem Rang als Premium-Marke zu etablieren. Das verlangt tatkräftige Unterstützung, an der ich mich gern beteilige“ (Goethe-Universität, Hochschulrat, abrufbar via <http://www2.uni-frankfurt.de/37605537/hochschulrat>).

74 BVerfG vom 25.3.2014 – 1 BvF 1/11 – Leitsatz 1.

75 Isabell Hensel, Grundrechtskollisionen in der Stiftungsuniversität, in: Calliess u.a. (Hrsg.), Soziologische Jurisprudenz. FS Gunther Teubner, Berlin 2009, S. 509 ff. (529).



tungskontrolle von Hochschullehrer\_innen reicht. Ich möchte abschließend noch drei Beispiele benennen, die ich hier für besonders problematisch halte:

(1) *Zunächst die Partizipation der Mitglieder der Universität:* Nach § 6 der Grundordnung werden Präsidium und Dekanate von der im HHG eigentlich vorgesehenen Pflicht entbunden, regelmäßige Erörterungstermine mit der Frauenbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie den Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft und des Personalrats abzuhalten. Wie soll denn aber, so fragt man sich, der Lern- und Arbeitsplatz Universität attraktiver werden, wenn diese Mitglieder der Universität nicht hinreichend partizipieren können?<sup>76</sup>

(2) *Sodann die Ebene der Fachbereichsleitung:* Für diese bestimmt § 45 HHG, dass die/der Dekan\_in vom Fachbereichsrat gewählt wird. Der Wahlvorschlag bedarf aber der Zustimmung der/des Präsident\_in. Man vertraut also nicht auf die Selbstorganisation der Fachbereiche, sondern statuiert einen präsidialen Zustimmungsvorbehalt. – Wie abhängig die Fachbereiche dadurch von der präsidialen Gunst werden, lässt ein Nebensatz erahnen, mit dem die FAZ in dem bereits genannten Artikel den damaligen Präsidenten Müller-Esterl zitiert: „Wenn zum Beispiel ein Kandidat für das Amt eines Dekans kein schlüssiges Konzept hat, kann ich seine Bewerbung nicht unterstützen.“<sup>77</sup> Durch diese präsidiale Schlüssigkeitskontrolle werden ganze Fachbereiche entmündigt und auf präsidiale Linie gebracht. Wer, die/der an der Stiftungsuniversität etwas werden möchte, wagt sich unter solchen Bedingungen denn noch aus der Deckung? Wer löckt gegen den Stachel, wenn im System der Leistungsbesoldung und der Überprüfung der Ausstattungszusagen Sanktionen für universitären Nonkonformismus drohen?

(3) *Schließlich die Personalentwicklung der Fächer:* Auch hier gibt es eine ungewöhnlich hohe Machtkonzentration beim Präsidium. Seine Entscheidungsbefugnisse gehen so weit, dass man hier kaum noch von einer Autonomie der Fachbereiche wird sprechen können: Nach § 3 der Frankfurter Berufungssatzung sind die Berufungskommissionen im Einvernehmen mit der/dem Präsident\_in zu bilden. Schon zu diesem frühen Zeitpunkt kann die/der Präsident\_in also für klare Mehrheitsverhältnisse sorgen. Aber auch im Fortgang des Verfahrens hat sie/er eine Reihe von Möglichkeiten, die – üblicherweise ja in einem austarierten und monatelangen Verfahren unter Einbeziehung externer Gutachter – erstellte Liste „zu drehen“. So gibt es nach § 63 HHG bei der Ruferteilung keine Bindung an die Reihenfolge der Berufungsliste. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, von einzelnen Bestimmungen des Berufungsverfahrens in Gänze abzuweichen.<sup>78</sup> Die Berufungssatzung (§ 9 Abs. 4) setzt dies beispielsweise insofern um, als das Präsidium an den Fachbereichen vorbei Berufungsverfahren in außergewöhnlichen Fällen durchführen kann.<sup>79</sup> Die Flexibilität des Berufungsverfahrens an der Goe-

76 Andreas Keller, Die demokratische und soziale Hochschule. Alternativen zum ‚Unternehmen Uni‘, in: Berndt u.a. (Hrsg.), In Orientierung begriffen. Interdisziplinäre Perspektiven auf Bildung, Kultur und Kompetenz, Wiesbaden 2013, S. 191 ff.

77 Werner Müller-Esterl, FAZ v. 9.3.2014 (Fn. 69).

78 In der Gesetzesbegründung zu § 63 Abs. 5 HHG wird hierzu ausgeführt: „Die Vorschriften über das Berufungsverfahren wurden den Erfordernissen des Wettbewerbs angepasst und in einer Vorschrift zusammengefasst. So soll es für die Hochschulen künftig möglich sein, von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über das Berufungsverfahren mit Zustimmung des Hochschulrats abzuweichen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an einen Ausschreibungsverzicht zu denken, um gezielt internationale Spitzenkräfte anwerben zu können.“ (Hessischer Landtag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/1044 v. 4.9.2009, S. 71).

79 Das gilt für den Fall, dass es „um die Gewinnung herausragender Professor/innen, insbesondere an Zentren, Exzellenzclustern oder selbständigen Forschungseinrichtungen“ geht (§ 9 Abs. 4 Berufungssatzung).

the-Universität beinhaltet eine Generalmächtigung für das Präsidium an einer für die Fortentwicklung der Fachbereiche, des Faches, der Universität und des Wissenschaftssystems äußerst sensiblen Stelle, nämlich der Rekrutierung von Wissenschaftler\_innen, die das Rückgrat haben müssen, autonome Wissenschaft auch leben zu wollen.<sup>80</sup> Über die skizzierten Eingriffsbefugnisse kann die/der Präsident\_in einer pluralistischen Besetzung des Faches nach eigenem Gusto und Exzellenzverständnis rechtsstaatlich-demokratisch ungebunden entgegenwirken.<sup>81</sup>

Im Ergebnis verhindert an der Stiftungsuniversität ein durch den Hochschulrat unterstützter präsidialer Dezisionismus im Namen der Wettbewerbslogik den wissenschaftlichen Wettbewerb der Ideen, Theorien und Auffassungen. Die Präsidialuniversität wird zu einer Tendenzuniversität, die sich „institutionell mit bestimmten gesellschaftlichen Interessen oder gesellschaftspolitischen Zielsetzungen identifiziert“.<sup>82</sup> Es gibt – darum hat das Thema heute ungleich mehr Brisanz als die Diskussion zur Tendenzuniversität in den 1970er Jahren – keine hinreichenden demokratischen Strukturen mehr, die vor dieser Entwicklung schützen könnten.

Die Stiftungsuniversität wird, will sie wirklich autonom sein, diese demokratischen Verfahren neu errichten müssen. Nicht zuletzt für das Bundesverfassungsgericht liegt der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG der Gedanke zugrunde, dass eine von „gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitserwägungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient.“<sup>83</sup> Es gilt daher, wissenschaftsadäquate Formen der demokratischen Selbstregulierung<sup>84</sup> neu zu etablieren, die die autonome Rechtswissenschaft gegen Fremdsteuerungen absichern.<sup>85</sup> Das setzt (1) die Stärkung der Fachbereichsautonomie und (2) die Pluralisierung der Hochschulräte voraus. Daneben werden (3) Selbstregulierungsstrukturen zu schaffen sein, durch die fragwürdige Kooperationen mit der Wirtschaft unterbunden und die Transparenz der haupt- und nebenberuflich veranlassenen Mittelflüsse an Wissenschaftler\_innen gesichert werden können.<sup>86</sup> Um die Autonomie der Fächer zu gewährleisten, sollten diese Verfahren nicht nur auf der Ebene der Universitätszentrale angesiedelt sein.

80 Demirovic (Fn. 22), S. 20: „Eine besondere Form der Regulierung der Autonomie ist schließlich die Auswahl und die Einsetzung der WissenschaftlerInnen selbst, die forschen und lehren, von denen also unterstellt wird, daß sie souverän die Fragen stellen, kritisch Zweifel äußern und offen nach Antworten suchen.“

81 Wohin das führen kann, zeigt das Schicksal des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Goethe-Universität, der in der letzten Dekade mehrfach rigide Interventionen des damaligen Präsidenten Rudolf Steinberg erleben musste. Insbesondere wurde auf diese Weise eine Berufung von Alex Demirovic verhindert, der zweimal durch den Fachbereich auf Listenplatz eins gewählt worden war (siehe Michael Plöse, Der Professorenschlag, 15.9.2007, abrufbar via <http://www.heise.de/tp/artikel/26/26415/1.html>).

82 Siehe die Definition der „Tendenzuniversität“ bei Thomas Oppermann, Freiheit von Forschung und Lehre, in: Isensee u.a. (Hrsg.), HbStR VI, 2. Aufl., Heidelberg 2001, § 145 Rn. 13.

83 BVerfGE 111, 333 ff. (354).

84 Zur Kritik am Ist-Zustand: Demirovic (Fn. 22), S. 29: „Einen demokratischen Entscheidungsprozeß von unten in hochschulischen Gremien oder eine Autonomie von wissenschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften gibt es nicht, noch ist daran gedacht.“ Siehe auch die Kritik bei Dieter Storz/Joachim Perels, Freiheit der Wissenschaft und Hochschulmodernisierung, Baden-Baden 2003.

85 Augsburg (Fn. 15), S. 80 f., spricht von der Verhinderung der „Kolonisierung der Wissenschaft durch andere, ihr fremde Systemrationalitäten – insbesondere der Wirtschaft und der Politik, aber auch des Rechts selbst“.

86 Zu vergleichbaren Transparenzforderungen, die auch im Zusammenhang mit Drittmittelfinanzierung entstandene Publikationen betreffen, siehe die Richtlinien der American Economic Association, abrufbar bei Roger Pielke, Revolutionary COI Disclosure Principles from the American Economic Association, 6. Januar 2012, <http://rogerpielkejr.blogspot.de/2012/01/revolutionary-coi-disclosure-from.html>; siehe auch die Forderung des Wissenschaftsrates, Interessenkollisionen und Auftragsverhältnisse offen zu legen: Wissenschaftsrat (Fn. 32), S. 49.

Vielmehr geht es zugleich darum, den Fachbereichen selbst eine Gestaltung der wissenschaftlichen Diversität zu ermöglichen. Ein möglicher Ansatz wäre es, (4) Diversitätsausschüsse einzurichten. So hat beispielsweise Erhard Denninger unlängst vorgeschlagen, mit den Fragen um die Durchsetzung der Zivilklausel eine Schlichtungsstelle zu betrauen.<sup>87</sup> Mit der Einrichtung von Diversitätsausschüssen könnte man an diese Idee anschließen. Die Ausschüsse sollten allerdings auf Fachbereichsebene angesiedelt werden und in die Drittmittelregulierung genauso eingebunden sein wie in die Strukturplanung von Schwerpunkten und Studiengängen und in das Verfahren der Neuausschreibung von Professuren. Ihre zentrale Aufgabe wäre es, gestützt auf Zustimmungsvorbehalte die Diversität des Faches gegen Monopolbildungen, fragwürdige Wirtschaftsverflechtungen und Phantasmagorien globaler Exzellenz abzusichern.<sup>88</sup> Die Rechtswissenschaft benötigt einen „wissenschaftlichen Minderheitenschutz“<sup>89</sup> und eine Stärkung nonkonformistischer Ansätze.<sup>90</sup> Das wissenschaftliche Gespräch lebt vom Unvernehmen, von der Differenz, ja vom Streit. Das setzt einen Pluralismus voraus, den es aus den Ruinen der falsch verstandenen Wettbewerbsuniversität erst wieder zu errichten gilt.<sup>91</sup>

#### IV. Fazit

Alles in allem droht der vermeintlich autonomen Universität das ironische Schicksal, das Adorno und Horkheimer in der Aufklärungskritik der naiven Freiheitsideologie bescheinigt haben: Im Drang nach Autonomie werden Abhängigkeiten geschaffen, die ungleich gefährlicher sind als die Abhängigkeiten, gegen die der autonome Drang sich wendete. Nur wenn wir ein Gespür für diese Abhängigkeiten entwickeln, können wir die unbedingte Autonomie vom Schein der Autonomie in den Praxen autonomer Wissenschaftsorganisation unterscheiden und die sozialen Voraussetzungen der unbedingten Autonomie der Universität in organisatorische Formen gießen.<sup>92</sup>

Die Ironie der Autonomie ist unausweichlich. Aber eine Bewusstmachung der Ironie vermag die ironischen Irrwege zu vermeiden, die Jean Paul in der Vorlesung der Ästhetik so unnachahmlich beschrieben hat. Um den Ernst des Scheins zu treffen, schreibt er, „studiere man den Schein des Ernstes“. Erst dadurch werde

87 Denninger (Fn. 24), S. 206 ff.

88 Und auch Niklas Luhmann sieht die Herausforderung der Wissenschaft darin, „Distanz zum Gegenstand zu gewinnen und sich der Verstrickung in dessen Strukturen und Operationen zu entziehen. Die Wissenschaft darf ihrem Gegenstand nicht auf den Leim gehen, sie darf sich durch ihn nicht mißbrauchen lassen“ (ders. [Fn. 44], S. 645).

89 Alexander Blankenagel, Wissenschaftsfreiheit aus der Sicht der Wissenschaftssoziologie. Zugleich ein Beitrag zum Problem der Privatuniversität, AöR 105 (1980), S. 35 ff. (S. 65); i.d.S. auch Gunther Teubner, Exogene Selbstbindung: Die Konstitutionalisierung von Gründungsparadoxien gesellschaftlicher Teilsysteme, in: Esposito u.a. (Hrsg.), Paradoxien der Verfassung, 2014, i.E.

90 I.d.S. auch Talcott Parsons und Gerald Platt, für die die Autonomie der Universität darin gründet, dass sie in plurale Anschlusskontexte eingebettet ist und die „Unterstützung verschiedener Gesellschaftssegmente“ erfährt (Talcott Parsons/Gerald Platt, Considerations on the American academic system, Minerva 6/4 (1968), 497 ff. (521)).

91 Zu einer parallelen Diskussion in den Wirtschaftswissenschaften siehe die International Student Initiative for Pluralism in Economics: <http://www.isipe.net/>, und Thomas Dürmeier, Wissenschaftlicher Pluralismus als Entdeckungsverfahren und das Monopol der Modellökonomik, ZÖSS-Discussion Papers 2012, S. 12: „Einer der wichtigsten Schritte wäre die Herstellung von Pluralität der Lehrmeinungen [...] Pluralität bedeutet, dass alle Lehrmeinungen, sobald die Mindeststandards erfüllt sind, gleichwertige Lehr-, Forschungs-, Finanzierungs- und Publikationsmöglichkeiten haben. Es muss nicht gleich viele Lehrstühle für Ökologische- und Umweltökonomik geben, aber eine Mindestquote von Stellen und Geldern sollte nicht unter 25 Prozent fallen.“

92 Vgl. auch die Forderung nach einer Tugend der Ironie bei Helmut Willeke, Ironie des Staates, Frankfurt am Main 1996, S. 321 ff.

der Ernst der Ironie erkennbar.<sup>93</sup> Kurzum: Erst mit dem Bewusstsein für die Ironie der Autonomie entsteht die Möglichkeit, ins Spiel der Kontingenzen einzugreifen. Nur durch die Reflexion auf die Voraussetzungen und Gefährdungen sozialer Autonomie kann man die schicksalhaften Fehler naiver Autonomieapologie vermeiden. Auf diese Weise kann vielleicht eine reflektierende Ironie entstehen, „welche“ – um es abschließend mit Jean Paul zu sagen – „nicht bloß über den Irrtümern [...] sondern über allem Wissen singend und spielend schwebt; gleich einer Flamme frei, verzehrend und erfreuend, leicht beweglich und doch nur gen Himmel dringend.“<sup>94</sup>

93 In Kierkegaards Diktion: „Die Wahrheit der Ironie“ – Sören Kierkegaard, Über den Begriff der Ironie (1841), Frankfurt am Main 1976, S. 317.

94 Jean Paul, Vorschule der Ästhetik (1804), in: ders., Gesammelte Werke, Bd. 9, München 1975, § 37, S. 148 und § 38, S. 156.